

YANNICK DIEHL

Die Dogmatik der  
»Berücksichtigung«  
im Internationalen  
Deliktsrecht

*Max-Planck-Institut  
für ausländisches und internationales  
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen  
und internationalen Privatrecht*

450

---

**Mohr Siebeck**

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

450

Herausgegeben vom  
Max-Planck-Institut für ausländisches  
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Holger Fleischer, Ralf Michaels und Reinhard Zimmermann





Yannick Diehl

# Die Dogmatik der „Berücksichtigung“ im Internationalen Deliktsrecht

Zu Art. 17 Rom II-VO

Mohr Siebeck

*Yannick Diehl*, geboren 1989; Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Potsdam; Akademischer Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Europäisches Privatrecht, Internationales Privat- und Verfahrensrecht und Rechtsvergleichung an der Universität Potsdam; seit 2018 Rechtsreferendar im Bezirk des Brandenburgischen Oberlandesgerichts; 2019 Promotion.  
orcid.org/0000-0003-4669-1129

ISBN 978-3-16-159655-1 / eISBN 978-3-16-159656-8  
DOI 10.1628/978-3-16-159656-8

ISSN 0720-1141 / eISSN 2568-7441  
(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2020 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädele in Nehren gebunden.

Printed in Germany.

## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommer 2018 fertiggestellt und lag der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam vom Sommersemester 2018 bis zum Wintersemester 2019/20 als Dissertation vor. Rechtsprechung und Literatur wurden bis Juni 2018 umfangreich ausgewertet und eingearbeitet. Bis September 2019 konnten vereinzelt Neuerscheinungen des Schrifttums und neue Rechtsprechung ergänzt werden.

Die Arbeit geht auf die Anregung und Betreuung durch Professor *Götz Schulze* zurück. Völlig überraschend ist Professor *Schulze* im Oktober 2018 im Alter von nur 54 Jahren verstorben. Er hat mich bereits zu Studienzeiten maßgeblich geprägt und mir durch die Einbindung in seinen Potsdamer Lehrstuhl zunächst als Student und später als akademischer Mitarbeiter den Zugang zur akademischen Welt eröffnet. Ich verdanke ihm sehr viel. Er fehlt mir ganz persönlich und als Ratgeber und akademischer Lehrer. Das Thema der vorliegenden Arbeit war ihm bereits seit Jahrzehnten ein akademisches Herzensanliegen. Umso bedauerlicher ist es, dass er den Abschluss meines Promotionsverfahrens nicht mehr miterleben durfte.

Ich danke Professor *Rolf Wagner* für die Übernahme des Erstgutachtens, seine verbindliche Art und die engagierte Betreuung des Promotionsverfahrens. Auch er begleitet meinen Weg bereits seit meinen Studienzeiten und hat maßgeblich dazu beigetragen, mein Interesse für das Internationale Privatrecht zu wecken. In der erwähnten Ausnahmesituation hätte ich mir keinen besseren Betreuer für diese Arbeit wünschen können.

Professor *Heinz-Peter Mansel* gilt mein Dank für die sofortige Bereitschaft zur Übernahme des Zweitgutachtens, den produktiven inhaltlichen Austausch und nicht zuletzt die feinfühligke Reaktion auf die Ausnahmesituation an Professor *Schulzes* Lehrstuhl.

Den Direktoren des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht (Hamburg) danke ich für die Aufnahme meiner Arbeit in die Schriftenreihe.

Herrn *Jonathan Jung* und Herrn Dr. *Philip Matuschka* danke ich für die Manuskriptkorrektur und ihre wertvollen Anregungen. Ferner danke ich meinen Kolleginnen und Kollegen und Freundinnen und Freunden vom Potsdamer Lehrstuhl, insbesondere Frau *Lara Hanner*, Frau *Ulrike Ising* und Herrn *Malte Ising* für die schönen bleibenden Erinnerungen. Meinem Kollegen und Freund

Herrn Ass. iur. *Pirmin Emanuel Schreiner* bin ich besonders zu Dank verpflichtet für die enge Zusammenarbeit, die intensiven Diskussionen und die bereichernde Unterstützung dieses Promotionsprojektes.

Meinen Eltern *Anke und Ulrich Diehl* danke ich für Ihre Unterstützung und stets interessierte Begleitung meines Weges.

Der größte Dank gilt meiner Frau *Elina Rubertus*, deren unermüdliche Unterstützung während der langen Zeit des Studiums und des Promotionsverfahrens über alle Schwierigkeiten hinweg bewundernswert und keineswegs selbstverständlich ist.

Potsdam im März 2020

*Yannick Diehl*

# Inhaltsübersicht

Vorwort.....	V
Inhaltsverzeichnis.....	IX
Abkürzungsverzeichnis .....	XV
Erster Teil: Grundlagen.....	1
<i>Kapitel 1: Einleitung und Problemaufriss.....</i>	<i>3</i>
<i>Kapitel 2: Das Deliktsstatut.....</i>	<i>15</i>
Zweiter Teil: Struktur und Funktion des Berücksichtigungsprinzips.....	57
<i>Kapitel 3: Die hergebrachte Berücksichtigung nicht anwendbaren Rechts ohne geschriebene Grundlage.....</i>	<i>59</i>
<i>Kapitel 4: Eigener Ansatz: Die Berücksichtigung als Renormativierung der Verhaltensregel auf Sachrechtsebene.....</i>	<i>109</i>
Dritter Teil: Art. 17 Rom II-VO.....	133
<i>Kapitel 5: Historie.....</i>	<i>135</i>
<i>Kapitel 6: Normstruktur und Regelungsgehalt des Art. 17 Rom II-VO.....</i>	<i>141</i>
<i>Kapitel 7: Ausgewählte Einzelfragen.....</i>	<i>185</i>
Vierter Teil: Schluss.....	191
<i>Kapitel 8: Übertragung der Ergebnisse auf die Fallbeispiele.....</i>	<i>193</i>

<i>Kapitel 9: Zusammenfassung und wesentliche Ergebnisse.....</i>	201
Literaturverzeichnis.....	207
Sachverzeichnis.....	217

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	V
Inhaltsübersicht .....	VII
Abkürzungsverzeichnis .....	XV

## Erster Teil: Grundlagen..... 1

### *Kapitel 1: Einleitung und Problemaufriss..... 3*

I. Art. 17 Rom II-VO.....	4
1. Anerkannte Anwendungsbereiche.....	6
2. Offene Fragen.....	7
II. Fallbeispiele.....	8
1. Sprengung im Gebirge.....	8
2. Transnationale Textilproduktion.....	9
a) Einsturz der Textilfabrik Rana Plaza.....	9
b) Brand in der Textilfabrik Ali Enterprise.....	9
3. Flugzeugabsturz.....	10
III. Begrenzung des Untersuchungsgegenstandes.....	10
1. Haftung transnationaler Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen.....	10
2. Reichweite der Datumtheorie.....	11
IV. Gang der Untersuchung.....	12

### *Kapitel 2: Das Deliktsstatut..... 15*

I. Autonomes Kollisionsrecht.....	15
1. Historie.....	15
2. Die Grundregel des Art. 40 Abs. 1 EGBGB.....	16
a) Platzdelikte.....	17
b) Distanzdelikte.....	18
c) Sicherheits- und Verhaltensregeln.....	19
II. Vereinheitlichtes Kollisionsrecht: Die Rom II-VO.....	19

1. Anwendungsbereich .....	20
2. Verweisungssystem der Rom II-VO .....	21
a) Unerlaubte Handlung .....	21
aa) Platzdelikte .....	23
bb) Distanzdelikte .....	23
cc) Indirekte Schadensfolgen.....	24
(1) Behandlungskosten.....	25
(2) Ansprüche mittelbar geschädigter Personen .....	25
b) Freie Rechtswahl.....	26
c) Umfang des Deliktsstatuts.....	27
III. Lösung der Ausgangssachverhalte .....	28
1. Sprengung im Gebirge.....	28
2. Transnationale Textilproduktion.....	30
3. Flugzeugabsturz.....	33
IV. Wertungsfragen und Zweckbestimmungen.....	35
1. Delikt im materiellen Recht.....	36
a) Kompensation .....	37
b) Verhaltenssteuerung und Prävention .....	38
c) Strafe und Rache .....	40
d) Zwischenergebnis: Die Zwecke des materiellen Deliktsrechts.....	41
2. Delikt im IPR.....	42
a) Funktion des Internationalen Privatrechts.....	42
b) Materielle Einflüsse im IPR der unerlaubten Handlungen ...	43
c) Besondere Zweckbestimmungen der Rom II-VO .....	47
3. Leistungsfähigkeit und Kritik der Regelanknüpfung nach Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO .....	47
a) Aufgabe der Tatortregel und des Ubiquitätsprinzips.....	48
b) Einführung des Erfolgsortprinzips.....	50
c) Auswirkungen auf das Berücksichtigungsprinzip .....	52
d) Insbesondere: Menschenrechtsverletzungen .....	54

## Zweiter Teil: Struktur und Funktion des Berücksichtigungsprinzips..... 57

### *Kapitel 3: Die hergebrachte Berücksichtigung nicht anwendbaren Rechts ohne geschriebene Grundlage .....* 59

I. Erscheinungsformen in der Literatur.....	60
1. Datumtheorie als historischer Ausgangspunkt.....	60
a) Currie.....	61

b)	Ehrenzweig .....	61
aa)	<i>Moral data</i> .....	63
bb)	<i>Local data</i> .....	64
cc)	Die Datumtheorie als Teil des <i>lex fori approach</i> .....	64
2.	Methodische Einordnung .....	66
a)	Ausländisches Recht als zu berücksichtigende Sachverhaltstatsache .....	67
aa)	Methodischer Ansatz .....	67
bb)	Kritik .....	68
b)	Zwei-Stufen-Theorie .....	69
aa)	Methodischer Ansatz .....	69
bb)	Kritik .....	70
c)	Anwendung von Sicherheits- und Verhaltensregeln .....	71
aa)	Sonderanknüpfung .....	71
bb)	Anwendungsermessen und Rechtsfortbildung .....	72
cc)	Kritik .....	73
d)	Auslegung und Substitution .....	74
aa)	Methodischer Ansatz .....	74
bb)	Kritik .....	76
3.	Gegenstand der Berücksichtigung .....	77
a)	Berücksichtigung von Rechtswirkungen und Rechtserwartungen .....	77
aa)	Rechtswirkungen .....	79
bb)	Rechtserwartungen .....	82
b)	Rechtsquellen .....	83
c)	Sonderfälle: Örtlich gebundene und örtlich ungebundene <i>local data</i> .....	85
II.	Erscheinungsformen in der Rechtsprechung .....	88
1.	(Echte) Berücksichtigung von Rechtserwartungen .....	88
a)	Straßenverkehr .....	88
aa)	BGH, Urt. v. 21.2.1978 – VI ZR 58/77 .....	89
bb)	BGH, Urt. v. 23.1.1996 – VI ZR 291/94 .....	91
cc)	BGH, Urt. v. 10.2.2009 – VI ZR 28/08 .....	92
b)	Private Normen (am Beispiel der FIS-Verhaltensregeln) .....	94
aa)	OLG Hamm, Urt. v. 17.5.2001 – 27 U 209/00 .....	94
bb)	OLG Brandenburg, Urt. v. 10.1.2006 – 6 U 64/05 .....	95
c)	Bauliche Sicherheitsstandards: BGH, Urt. v. 25.2.1988 – VII ZR 348/86 .....	96
2.	(Unechte) Berücksichtigung von Rechtswirkungen .....	98
a)	Gesetzliche Verbote/Unmöglichkeit .....	98
aa)	RG, Urt. v. 28.6.1918 Rep. II. 69/18 = RGZ 93, 182 .....	98
bb)	BGH, Urt. v. 8.2.1984 – VIII ZR 254/82 .....	99

cc) LG Frankfurt/M., Urt. v. 16.11.2017 – 2-24 O 37/17/ OLG Frankfurt/M., Urt. v. 25.9.2018 – 16 U 209/17.	100
b) Handeln unter falschem Recht.....	102
aa) BGH, Urt. v. 19.6.1967 – III ZR 225/65 .....	103
bb) OLG Schleswig, Urt. v. 9.7.2014 – Wx 15/14.....	103
c) Familienrecht:	
AG München, Urt. v. 5.12.1980 – 82 F 6399/80.....	104
III. Zwischenergebnis .....	105

*Kapitel 4: Eigener Ansatz: Die Berücksichtigung als  
Renormativierung der Verhaltensregel auf Sachrechtsebene.....* 109

I. Dogmatik der Normberücksichtigung im internationalen Privatrecht .....	109
1. Normanwendung als Rechtsmethode .....	109
2. Normberücksichtigung als Rechtsdogmatik des internationalen Deliktsrechts.....	112
a) Ungeeignetheit der Verhaltensnorm als Berücksichtigungsgegenstand.....	113
b) Erwartungen des lokalen Verkehrskreises als faktisches Element im internationalen Deliktsrecht .....	114
aa) Verkehrskreis im internationalen Deliktsrecht .....	114
bb) Ermittlung des konkreten Verkehrskreises im Einzelfall.....	116
c) <i>Renormativierung</i> der Sicherheits- und Verhaltensregel....	118
d) Vertiefungsbeispiel .....	120
3. Rechtsfolge: Die Berücksichtigung als Vermutungsregel.....	122
II. Gegenstand der Berücksichtigung .....	124
1. Berücksichtigung von Rechtswirkungen und Rechtserwartungen.....	125
2. Rechtsquellen .....	125
3. Sonderfälle: Örtlich gebundene und örtlich ungebundene <i>local data</i> .....	126
III. IPR-Methodik: Die Berücksichtigung als zweite Stufe.....	127
IV. Ergebnis.....	129

Dritter Teil: Art. 17 Rom II-VO..... 133

*Kapitel 5: Historie*..... 135

I. Vergleichbare Regelungen und Konzepte.....	135
1. Art. 7 HStrVÜ .....	135
2. Art. 9 HProdHÜ.....	136
II. Europäischer Entstehungsprozess.....	137

*Kapitel 6: Normstruktur und Regelungsgehalt des*

<i>Art. 17 Rom II-VO.....</i>	141
-------------------------------	-----

I. Ratio .....	141
1. Platzdelikte: Ergänzung des Deliktsstatuts.....	144
2. Distanzdelikte: Korrektur des Anknüpfungsergebnisses .....	145
3. Spezielle Anknüpfungsnormen: Art. 5-14 Rom II-VO .....	149
4. Zwischenergebnis .....	150
II. Normstruktur.....	151
1. Allgemeine Anwendungsvoraussetzungen .....	152
a) Haftungsbegründendes Ereignis .....	152
b) Teleologische Reduktion des sachlichen Anwendungsbereiches.....	153
c) Räumlicher Anwendungsbereich .....	154
2. Sicherheits- und Verhaltensregeln .....	155
a) Rechtsquellen.....	155
b) Inhaltliche Anforderungen.....	158
c) Ort und Zeitpunkt.....	158
d) Fallgruppen .....	160
aa) Allgemeiner Verhaltens- und Sorgfaltsmaßstab und Verschuldenserfordernis .....	160
bb) Straßenverkehrsregeln .....	163
cc) <i>Soft Law</i> .....	164
(1) Menschenrechte und <i>Corporate Social Responsibility (CSR)</i> .....	165
(2) Privat gesetztes Recht.....	167
dd) Unterscheidung zwischen örtlichen und überörtlichen <i>data</i> .....	168
3. Berücksichtigung.....	169
a) Dogmatik .....	169
b) Methodik.....	171
aa) Sachrechtliche Berücksichtigung .....	171
bb) Anwendung .....	172
cc) Zwei-Stufen-Theorie.....	173
4. Angemessenheit.....	174
a) Platzdelikte.....	174

b) Distanzdelikte .....	176
5. Rechtsfolge.....	178
a) Vermutungsfunktion des Art. 17 Rom II-VO.....	178
b) Verhältnis zu Art. 22 Rom II-VO .....	179
III. Zwischenergebnis .....	180
 <i>Kapitel 7: Ausgewählte Einzelfragen.....</i>	 185
I. Anwendung bei Mitverschulden.....	185
II. Rechtswahl hinsichtlich Sicherheits- und Verhaltensregeln.....	186
III. Prozessuale Konsequenzen.....	187
1. Die Ermittlung ausländischen Rechts.....	187
2. Ausländisches Recht als Tatsache.....	187
IV. Allseitigkeit des Art. 17 Rom II-VO .....	188
 Vierter Teil: Schluss.....	 191
 <i>Kapitel 8: Übertragung der Ergebnisse auf die Fallbeispiele.....</i>	 193
I. Sprengung im Gebirge .....	193
II. Transnationale Textilproduktion .....	196
III. Flugzeugabsturz .....	199
 <i>Kapitel 9: Zusammenfassung und wesentliche Ergebnisse.....</i>	 201
I. Die Entwicklung des Deliktsstatuts .....	201
II. Wechselwirkungen zwischen materiellem und internationalem Deliktsrecht .....	201
III. Die Berücksichtigung im internationalen Privatrecht .....	202
IV. Dogmatik und Funktion der Berücksichtigung im internationalen Deliktsrecht .....	203
V. Art. 17 Rom II-VO.....	204
 Literaturverzeichnis.....	 207
Sachverzeichnis.....	217

## Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere(r) Ansicht
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
a.E.	am Ende
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
a.F.	alte(r) Fassung
AG	Amtsgericht
AGB	allgemeine Geschäftsbedingungen
a.M.	am Main
Am.J.Comp.L.	The American Journal of Comparative Law
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
ARSP	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie
Aufl.	Auflage
ausf.	ausführlich/e/n
Az.	Aktenzeichen
BB	Betriebs-Berater
Bd.	Band
BeckOGK-BGB	beck-online.GROSSKOMMENTAR zum Bürgerlichen Gesetzbuch
BeckOK-BGB	Beck'scher Online- Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
BeckRS	Beck online Rechtsprechung
Begr.	Begründer/Begründung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BGH	Bundesgerichtshof
Brüssel Ia-VO	Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parla- ments und des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen v. 12.12.2012
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
Buff.L.Rev.	Buffalo Law Review
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
bzw.	beziehungsweise
Cal.L.Rev.	California Law Review
c.i.c.	culpa in contrahendo
Col.L.Rev.	Columbia Law Review
Com/Kom	Kommission
CSR	Corporate Social Responsibility
dt.	deutscher

Dok.	Dokument
ebd.	ebenda
Einl	Einleitung
EncycPIL	Encyclopedia of Private International Law
ErwG	Erwägungsgrund
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
Einl.	Einleitung
endg.	endgültig
EP	Europäisches Parlament
et al.	und andere
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuZ	Zeitschrift für Europarecht
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
f./ff.	folgende
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FIS	Fédération Internationale de Ski
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
gem.	gemäß
Gesamthrsrg.	Gesamtherausgeber
ggf.	gegebenenfalls
g.h.M.	ganz herrschende Meinung
GPR	Zeitschrift für das Privatrecht der Europäischen Union (vormals Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht)
GS	Gedächtnisschrift
HAVE	Haftung und Versicherung
Herv.	Hervorhebung(en)
HGB	Handelsgesetzbuch
HK-BGB	Handkommentar Bürgerliches Gesetzbuch
h.M.	herrschende Meinung
HProdHÜ	Haager Abkommen über das auf die Produkthaftpflicht anzuwendende Recht vom 2.10.1973
Hrsg.	Herausgeber
HStrVÜ	Haager Übereinkommen über das auf Straßenverkehrsunfälle anwendbare Recht vom 4.5.1971
i.E.	im Ergebnis
insb.	insbesondere
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPRspr.	Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts
i.S.d.	im Sinne der/des
i.S.e.	im Sinne einer/s
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
JR	Juristische Rundschau
JZ	JuristenZeitung
Kap.	Kapitel
KOM	Europäische Kommission
krit.	kritisch/e
LA	Liber Amicorum

LG	Landgericht
lit.	litera
LMK	Lindenmaier-Möhring Kommentierte BGH-Rechtsprechung
MA	Massachusetts
MÜ	Montrealer Übereinkommen vom 28.5.1999 zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr
MüKo	Münchener Kommentar
m.N.z.	mit Nachweisen zur
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
Nachw.	Nachweis(e)
NJOZ	Neue Juristische Online Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungsreport Zivilrecht
NK-BGB	Nomos Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
Nr.	Nummer
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht
o.g.	oben genannte/n/r/s
OGH	Oberster Gerichtshof (Österreich)
OLG	Oberlandesgericht
r+s	recht und schaden
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privat- recht
RefE	Referentenentwurf
RegE	Regierungsentwurf
RG	Reichsgericht
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Riv.dir.int.priv.proc.	Rivista di diritto internazionale privato e processuale
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft
Rn.	Randnummer
Rom I-VO	Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht v. 17.6.2008
Rom II-VO	Verordnung (EG) 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf außervertragliche Schuldverhält- nisse anzuwendende Recht v. 11.7.2007
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Satz/Seite
Slg.	Sammlung
sog.	sogenannte/n/r/s
SpuRt	Zeitschrift für Sport und Recht
str.	strittig
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
StVO	Straßenverkehrsordnung
SZIER/RSDIE	Schweizerische Zeitschrift für internationales und europäisches Recht
u.a.	unter anderem
UK	United Kingdom
Urt.	Urteil
USA	United States of America
v.	vom/von

Verf.	Verfasser
VersR	Versicherungsrecht
vgl.	vergleiche
Vorbem	Vorbemerkung/en
YbPIL	Yearbook of Private International Law
z.B.	zum Beispiel
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZfSch	Zeitschrift für Schadensrecht
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZJS	Zeitschrift für das Juristische Studium
z.T.	zum Teil
ZPO	Zivilprozessordnung
zust.	zustimmend/e/r
ZVglRWiss	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft
ZVR	Zeitschrift für Verkehrsrecht

## Erster Teil: Grundlagen



## Kapitel 1

# Einleitung und Problemaufriss

„,Wer in Rom lebt, muss wie ein Römer leben‘ und *darf* es auch.“

*Leo Raape*, Internationales Privatrecht, 4. Aufl. Berlin/Frankfurt a.M. 1955, S. 537.  
(Hervorhebung im Original)

Im europäisch vereinheitlichten Kollisionsrecht ist seit In-Kraft-Treten der Rom II-VO zur Bestimmung des anwendbaren Rechts in grenzüberschreitenden Deliktsfällen grundsätzlich an den gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt der streitenden Parteien anzuknüpfen (Art. 4 Abs. 2 Rom II-VO). In den meisten übrigen Fällen gilt das sogenannte Erfolgsortprinzip (Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO).

Aus deutscher Sicht ist eine der Neuerungen der deliktischen Grundanknüpfung somit das völlige Außerachtbleiben des deliktischen Handlungsorts als möglicher Anknüpfungspunkt für die Bestimmung des anwendbaren Rechts.<sup>1</sup> Der Handlungsort ist aber gleichwohl ein wesentliches Element des deliktischen Sachverhalts, insbesondere im internationalen grenzüberschreitenden Rechtsverkehr. Geografisch liegt hier der Ursprung der Rechts- bzw. Rechtsgutverletzung, und mithin der kausale Auslöser des zu ersetzenden Schadens. Das autonome deutsche Kollisionsrecht stellt aus diesem Grund in Art. 40 Abs. 1 EGBGB bis heute auf den Tatort als Anknüpfungspunkt für internationalprivatrechtliche Deliktsfälle ab, der neben der Anknüpfung an den Erfolgsort auch eine solche an den Handlungsort zulässt.

Nach hundertjähriger Rechtsprechung,<sup>2</sup> entsprechend umfangreichen Entwicklungen im Schrifttum<sup>3</sup> und spät erfolgter positiv-rechtlicher Normierung des Tatortprinzips in Art. 40 Abs. 1 EGBGB schien die Anknüpfung an den Tatort in Stein gemeißelt. Dem hat der europäische Ordnungsgeber indes mit der Anknüpfung an den Erfolgsort in Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO eine Absage erteilt.<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> *Hohloch*, YbPIL 9 (2007), 1, 3, 8 f.; MüKo-BGB/*Junker*, Art. 4 Rom II-VO Rn. 11, 19; Rauscher/Unberath/Cziupka/Pabst, EuZPR/EuIPR, Art. 4 Rom II-VO Rn. 1, 5. Vgl. ferner Calliess/von Hein, Rome Regulations, Art. 4 Rome II Rn. 5, 24.

<sup>2</sup> RG, Urt. v. 20.11.1888 – II 225/88 = RGZ 23, 305, 306; *Junker*, in: FS W. Lorenz II, 321, 323 f. m.w.N.; *Lorenz, W.*, in: Vorschläge und Gutachten, 97, 105 ff. Ebenso *Hohloch*, YbPIL 9 (2007), 1, 8; *von Hein*, ZEuP 2009, 6, 9.

<sup>3</sup> Exemplarisch: *Kadner Graziano*, *RebelsZ* 73 (2009), 1; *Kropholler*, *RebelsZ* 33 (1969), 601.

<sup>4</sup> *Dornis*, SZIER/RSDIE 2015, 183, 35. Krit. *Kühne*, in: FS Deutsch, 817, 822.

Es liegt aber auf der Hand, dass die internationalprivatrechtliche Betrachtung eines grenzüberschreitenden Delikts gleichwohl nicht ohne Bezugnahme des Handlungsorts auskommen kann.<sup>5</sup> Einhellig wird daher angenommen, dass die grundlegende Bedeutung des Handlungsorts bereits in der Kollisionsregel des Art. 4 Rom II-VO enthalten ist. Abwägungen von berechtigten Täter- und Opfererwartungen werden bereits in der abstrakten Anknüpfungsnorm und damit losgelöst vom Einzelfall mitgedacht.<sup>6</sup>

Damit bleibt für das Sachrecht der am Handlungsort geltenden Rechtsordnung grundsätzlich kein Platz, es sei denn, Handlungs- und Erfolgsort sind identisch oder der Handlungsort entspricht dem Ort des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts der Parteien (Art. 4 Abs. 2 Rom II-VO). Der Handlungsort repräsentiert aber das unmittelbare rechtliche und tatsächliche Umfeld des Schädigers. Hier ist er insbesondere Handlungsanweisungen und Verhaltensstandards ausgesetzt, an die er sich im Zweifel halten wird. Nicht immer ist vorhersehbar, ob und wie sich eine in Staat A vorgenommene Handlung in Staat B auswirken wird oder nicht. Für den Schädiger ist auch nicht zwangsläufig ersichtlich, welchen Verhaltensmaßstab die Rechtsordnung des Staates B anlegt. All dies hat zur Folge, dass im Einzelfall abweichend vom Deliktstatut auch weiterhin das Bedürfnis nach Heranziehung der Sicherheits- und Verhaltensregeln des Handlungsorts besteht. Unklar aber ist, in welchen Fällen diesem Bedürfnis billigerweise nachgegeben werden muss und in welchen Fällen an der Erfolgsortanknüpfung festgehalten werden sollte. Unklar ist auch, welcher dogmatische und methodische Weg zur Erreichung eines insoweit angemessenen Ergebnisses gegangen werden muss.

## I. Art. 17 Rom II-VO

Der europäische Verordnungsgeber erkennt diesen Umstand und löst ihn in Art. 17 Rom II-VO. Demnach sind die Sicherheits- und Verhaltensregeln des Handlungsorts im Einzelfall faktisch und soweit angemessen zu berücksichtigen. Mit der ausdrücklichen Normierung des Berücksichtigens ist scheinbar eine Abgrenzung von den klassischen IPR-Methoden der Verweisung auf ausländisches Recht mit dessen anschließender Anwendung sowie der Anerkennung ausländischer Rechtslagen intendiert.<sup>7</sup> Obwohl das anwendbare Recht in den relevanten Konstellationen durch das Kollisionsrecht bereits bestimmt wurde, sollen Regeln einer weiteren, nicht anwendbaren, Rechtsordnung berücksichtigt werden. Der europäische Verordnungsgeber greift hier auf ein

---

<sup>5</sup> von Hein, ZEuP 2009, 6, 16: „nicht schlechthin irrelevant“. Vgl. ferner Stoll, in: GS Lüderitz, 733, 735.

<sup>6</sup> Vgl. ErwG 16 Rom II-VO; Dornis, SZIER/RSDIE 2015, 183, 187 f., 190.

<sup>7</sup> Dok. KOM(2003) 427 endg., S. 28.

Phänomen zurück, das im Schrifttum<sup>8</sup> schon seit knapp 60 Jahren bekannt ist und seither kontrovers diskutiert wird: die Datumtheorie.

Der Datumtheorie scheinbar folgend normiert Art. 17 Rom II-VO also einen Berücksichtigungsbefehl für „Sicherheits- und Verhaltensregeln“. Bewusst soll in dieser Untersuchung die Terminologie „Befehl“ eingesetzt werden. Art. 17 Rom II-VO enthält ein imperatives Element, so wie nahezu jeder gesetzliche Tatbestand eine verbindliche Anweisung an den Rechtsanwender enthält. Die Identifizierung des imperativen Kerns des Art. 17 Rom II-VO ist allerdings komplex und schwer zu verstehen. Das macht die Vorschrift zu einem gerade von der Rechtsprechung stiefmütterlich behandelten<sup>9</sup> und methodisch schwer einzuordnenden Fremdkörper innerhalb des Verweisungssystems der Rom II-VO und des Methodenkanons des Internationalen Privatrechts. Es wirkt mitunter so, als ob Art. 17 Rom II-VO kaum als vollwertige Norm wahrgenommen und in der Rechtspraxis zuweilen übergangen wird.<sup>10</sup> Dies kann jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass es sich bei dem zugrundeliegenden Prinzip des Art. 17 Rom II-VO um einen integralen Bestandteil nicht nur des europäisch vereinheitlichten Kollisionsrechts, sondern des internationalen Deliktsrechts insgesamt handelt. Der Wortlaut der Norm gestattet vielfältige Auslegungsmöglichkeiten in Bezug auf die Dogmatik und Methodik der Berücksichtigung. Dies spiegelt auch ein erster Schrifttumsbefund:<sup>11</sup> Die Diskussion der Berücksichtigung nicht anwendbaren Rechts im internationalen Privatrecht erfolgt in der Sache so zahlreich wie heterogen, wobei nahezu alle Stimmen zu identischen Ergebnissen finden.<sup>12</sup>

---

<sup>8</sup> Grundlegend *Ehrenzweig*, *Buff.L.Rev.* 55 (1966–1967), 55; *Jayme*, in: *GS Ehrenzweig*, 36. Stellvertretend für die europäische Rezeption: *Dornis*, *SZIER/RSDIE* 2015, 183; *Heßler*, *Sachrechtliche Generalklausel*; *Looschelders*, *Anpassung*, S. 26, 28, 70; *Mansel*, *Personalstatut*, S. 49 f.; *Lorenz*, *E.*, *FamRZ* 1987, 645; *Pfeiffer*, *Th.*, in: *LA Schurig*, 229; *Schulze*, *G.*, in: *Kulturelle Identität und Internationales Privatrecht*, 155; *Schulze*, *G.*, *IPRax* 2010, 290; *Siehr*, *RabelsZ* 34 (1970), 585; *Sonnenberger*, in: *FS Rebmann*, 819; *Weller*, *IPRax* 2014, 225; *Weller*, *RabelsZ* 81 (2017), 747.

<sup>9</sup> So findet sich bisher soweit ersichtlich kein Urteil des BGH oder des EuGH zu Art. 17 Rom II-VO.

<sup>10</sup> Zu diesem Ergebnis kommt im Hinblick auf Art. 40 EGBGB bereits *Staudinger/von Hoffmann*, Art. 38–42 EGBGB, Art. 40 EGBGB Rn. 58 m.w.N. z. Rspr. Aus jüngerer Zeit siehe z.B. BGH, *Urt. v. 28.4.2015 – VI ZR 206/14*, *NJW-RR* 2015, 1056. Der BGH geht nicht auf Art. 17 Rom II-VO ein, obwohl dies notwendig gewesen wäre. Dazu krit. *Anm. Lindner/Thelen*, *ZJS* 2015, 609, 609. Ferner OLG München, *Urt. v. 4.11.2016 – 10 U 2408/16*, *BeckRS* 2016, 19435 m. *Anm. Frese*, *NZV* 2017, 53, der ebenfalls dogmatische und methodische Klarheit hinsichtlich der Anwendung von Art. 17 Rom II-VO schuldig bleibt.

<sup>11</sup> Nachw. siehe oben Kap. 1 Fn. 8 (S. 5).

<sup>12</sup> Dazu unten Kap. 3 I. (S. 60 ff.).

### 1. Anerkannte Anwendungsbereiche

Art. 17 Rom II-VO ist mit Blick auf seine Historie<sup>13</sup> und die Erwägungsgründe 33 und 34 der Rom II-VO zu einem nicht unerheblichen Teil aus dem Kollisionsrecht der Straßenverkehrsunfälle erwachsen. Im allseits anerkannten Kernbereich der Vorschrift werden daher typischerweise Straßenverkehrsunfälle erfasst, bei denen die Unfallbeteiligten einen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben, der nach Art. 4 Abs. 2 Rom II-VO auch das Deliktsstatut bestimmt.<sup>14</sup> Wenn dies nun z.B. auf zwei Deutsche zutrifft, die im englischen Linksverkehr in einen Straßenverkehrsunfall verwickelt sind, verfängt Art. 17 Rom II-VO und verhilft dem englischen Linksfahrgebot trotz der Anwendung des deutschen Rechts zur Berücksichtigung. Derjenige Unfallbeteiligte, der sich hier auf das Rechtsfahrgebot nach § 2 Abs. 1, 2 der deutschen Straßenverkehrsordnung beruft, wird nach Maßgabe des Art. 17 Rom II-VO daher erfolglos bleiben. Art. 17 Rom II-VO wird im Falle der Straßenverkehrsunfälle zudem von Erwägungsgrund 33 Rom II-VO flankiert, der eine vergleichbare Berücksichtigungsanordnung etwa für die Berechnung von Schmerzensgeldgrenzen enthält.<sup>15</sup> Im Unterschied zu Art. 17 Rom II-VO wird hier jedoch nicht auf Regeln normativen Gehalts, sondern auf alle tatsächlichen Umstände des Auslandssachverhalts abgestellt.<sup>16</sup> Weitere, in Einzelheiten kontrovers diskutierte, im Ganzen aber überwiegend anerkannte Fälle der Berücksichtigung von Sicherheits- und Verhaltensregeln sind etwa Unfälle auf Ski-Pisten unter Geltung der FIS-Verhaltensregeln<sup>17</sup> oder auch öffentlich-rechtliche (Anlagen-)Genehmigungen des Staates, in dem die schädigende Handlung stattfindet<sup>18</sup>. Diese und ähnliche Fallgestaltungen bilden den anerkannten Anwendungsbereich des Art. 17 Rom II-VO und wurden auch vor In-Kraft-Treten der Rom II-VO entweder aufgrund vergleichbarer Vorschriften<sup>19</sup> oder ohne geschriebene Grund-

---

<sup>13</sup> Dazu unten Kap. 5 (S. 135 ff.).

<sup>14</sup> MüKo-BGB/*Junker*, Art. 17 Rom II-VO Rn. 4, 9 („Keimzelle“ der Regelung“); BeckOK-BGB/*Spickhoff*, Art. 17 Rom II-VO Rn. 4; *Calliess/von Hein*, Rome Regulations, Art. 4 Rome II Rn. 3.

<sup>15</sup> Dazu *Rentsch*, GPR 2015, 191, 193 f; *Weller*, in: Die Person im Internationalen Privatrecht, 53, 57.

<sup>16</sup> *Rentsch*, GPR 2015, 191, 194.

<sup>17</sup> Siehe hierzu aber unten Kap. 3 I. 3. b) (S. 83 ff.) und Kap. 6 II. 2, d) cc) (2) (S. 167 f.).

<sup>18</sup> BeckOGK-BGB/*Maultzsch*, Art. 17 Rom II-VO Rn. 22 ff.; *Rüppell*, Berücksichtigungsfähigkeit, S. 172; *Fuglinszky*, in: Politik und Internationales Privatrecht, 111, 119 ff. Die Anwendung des Art. 17 Rom II-VO auf öffentlich-rechtliche Genehmigungen ablehnend *Bittmann*, in: Europäisches Kollisionsrecht, Rn. 309; *Mankowski*, IPRax 2010, 389, 390 f; *Matthes*, GPR 2011, 146, 150 f.

<sup>19</sup> Art. 7 des Haager Übereinkommens über das auf Straßenverkehrsunfälle anzuwendende Recht v. 4.5.1971 (HStVÜ): „Unabhängig von dem anzuwendenden Recht sind bei der Bestimmung die am Ort und zur Zeit des Unfalls geltenden Verkehrs- und Sicherheitsvorschriften zu berücksichtigen.“ Art. 9 des Haager Übereinkommens über das auf die

lage anerkannt und von der rechtswissenschaftlichen Literatur vielfach beschrieben.<sup>20</sup>

## 2. Offene Fragen

Die Lösung der anerkannten Fallgestaltungen aus dem Bereich der Verkehrsunfälle und Parallelsportarten<sup>21</sup> durch die Berücksichtigung nicht anwendbarer Sicherheits- und Verhaltensregeln leuchtet zunächst ein und wird daher vielerorts als „selbstverständlich“<sup>22</sup> und der „Natur der Sache“ entsprechend beschrieben.<sup>23</sup> Allerdings sind diese Fallgestaltungen häufig sehr einfach strukturiert. Zumeist handelt es sich um sogenannte Platzdelikte<sup>24</sup> und die Abweichung des anwendbaren Rechts von dem Recht des Handlungsorts erfolgt eher zufällig. Gerade weil die Lösung dieser Konstellationen sich aufzudrängen scheint, fehlt es in Rechtsprechung und Schrifttum bisher an einer präzisen dogmatischen Begründung für das Berücksichtigungsprinzip. Die Berücksichtigung als Rechtsphänomen ist bislang theoretisch kaum begründet, sondern wird schlicht als gegeben hingenommen.<sup>25</sup> Es ist daher erforderlich, die dogmatische Funktionsweise des Berücksichtigungsprinzips im Kontext des internationalen Deliktsrechts grundlegend herzuleiten. Die so angestrebte Herleitung soll zudem ermöglichen, den Anwendungsbereich des Berücksichtigungsprinzips möglichst widerspruchsfrei auch auf kompliziertere Sachverhaltskonstellationen, etwa Distanzdelikte, zu übertragen.

Daneben stellen sich insbesondere im Anwendungsbereich des Art. 17 Rom II-VO verschiedene tatbestandsspezifische Einzelfragen. Einerseits wird zu klären sein, ob der geografische und zeitliche Bezugspunkt der zu berücksichtigenden Sicherheits- und Verhaltensregeln der Ort und die Zeit einer organisatorischen Leitentscheidung sein kann.<sup>26</sup> Wenig erschlossen ist außerdem die Frage, ob das Berücksichtigungsprinzip und Art. 17 Rom II-VO als allseitige Norm zu verstehen sind – ob also Normen der *lex fori* ebenso wie Normen der ausländischen *lex causae* zu berücksichtigen sein können.<sup>27</sup> Den aner-

---

Produkthaftung anzuwendende Recht vom 2.10.1973 (HProdHÜ): „The application of Articles 4, 5 and 6 shall not preclude consideration being given to the rules of conduct and safety prevailing in the State where the product was introduced into the market.“

<sup>20</sup> Palandt-BGB/*Thorn*, Art. 17 Rom II-VO Rn. 1. Vgl. ferner MüKo-BGB/*Junker*, Art. 17 Rom II-VO Rn. 9.

<sup>21</sup> Zu diesem Begriff MüKo-BGB/*Wagner, G.*, § 823 BGB Rn. 698 f.

<sup>22</sup> Erman-BGB/*Hohloch*, Art. 17 Rom II-VO Rn. 2 f. Vgl. auch *Weller*, *RabelsZ* 81 (2017), 747, 778.

<sup>23</sup> BGH, Urt. v. 23.11.1971 – VI ZR 97/70, IPRspr. 1971 Nr. 18 = BGHZ 57, 265, 267 f. Siehe auch *Schulze, G.*, in: *Kulturelle Identität und Internationales Privatrecht*, 155, 160.

<sup>24</sup> Palandt-BGB/*Thorn*, Art. 4 Rom II-VO Rn. 26.

<sup>25</sup> *Dornis*, *SZIER/RSDIE* 2015, 183, 216.

<sup>26</sup> Insoweit kritisch *Stoll*, in: *GS Lüderitz*, 733, 738 f.

<sup>27</sup> Dazu *Weller*, in: *Die Person im Internationalen Privatrecht*, 53, 73.

kannten Fällen der Datumtheorie und des Art. 17 Rom II-VO ist gemein, dass sie in der Regel bei Anwendung der *lex fori* zur Berücksichtigung von Verhaltensnormen der *lex loci delicti* führen. Wenig beschrieben und durchaus problematisch ist dagegen der umgekehrte Fall einer Berücksichtigung von *data*, also tatsächengleich wirkender nicht anwendbarer Rechtsnormen, der *lex fori* unter Anwendung eines fremden Rechts. Solche Konstellationen können sich aber auf Grundlage der sogleich folgenden Sachverhaltsgestaltungen ergeben, die als Leitlinie für den Fortgang der Untersuchung dienen sollen.

## II. Fallbeispiele

### 1. Sprengung im Gebirge

In Anlehnung an das Beispiel von *Symeonides* verdeutlicht der folgende Ausgangsfall die Grundstruktur und Funktionsweise des Art. 17 Rom II-VO bei Vorliegen eines Distanzdelikts:<sup>28</sup>

Bei Sprengarbeiten in den französischen Alpen, durchgeführt durch den österreichischen Sprengmeister S, führt eine Explosion zu einer Erschütterung auf der italienischen Gebirgsseite und löst dort eine Lawine aus. Durch den Abgang der Lawine werden einige englische Touristen auf italienischem Staatsgebiet geschädigt. Dem S war es im Zeitpunkt der Sprengung nicht möglich, den Abgang der Lawine und die daraus resultierenden Folgen zu erkennen. Es fragt sich, nach welchem Recht die Schadensersatzansprüche der englischen Touristen gegen den S zu beurteilen sind.

In einer Abwandlung ist anzunehmen, dass die Touristen ebenfalls die österreichische Staatsangehörigkeit und ebenfalls ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben. Daneben kann die subjektive Motivationslage des S jeweils variiert werden: einerseits kann unterstellt werden, dass S das Unglück sicher vorhersah oder womöglich sogar zielgerichtet eine Lawine auf italienischem Staatsgebiet auslösen wollte; andererseits kann angenommen werden, dass er nicht von dem Abgang einer Lawine ausging, als er die Sprengung vornahm und dies auch nicht vorhersehen konnte.

---

<sup>28</sup> Vgl. *Symeonides*, Am.J.Comp.L. 56 (2008), 173, 173, 187. Zu den Bergbaufällen Siehe ausführlich auch Staudinger/von Hoffmann, Art. 38–42 EGBGB, Art 40 EGBGB Rn. 51.

## 2. Transnationale Textilproduktion

Vielfach wurden in der jüngeren rechtswissenschaftlichen Literatur auch die Fälle des deutschen Textilunternehmens K diskutiert.<sup>29</sup> Diese vorliegend in vereinfachter Form unterstellten Sachverhalte werfen neben menschenrechtlichen Problemstellungen auch Fragen des internationalen Deliktsrechts auf.

### a) Einsturz der Textilfabrik Rana Plaza

Am 24.4.2013 stürzte nahe der bangladeschischen Hauptstadt Dhaka das achtgeschossige Gebäude Rana Plaza ein. In dem Gebäude wurden hauptsächlich Textilprodukte für das deutsche Textilunternehmen K produziert. Der Einsturz der Textilfabrik forderte nach übereinstimmenden Berichten tausende Verletzungs- und Todesopfer.<sup>30</sup>

Bisher ist in tatsächlicher Hinsicht ungeklärt, ob ein für den Einsturz der Fabrik kausales Verhalten in Deutschland stattgefunden hat. Für die hiesige Untersuchung wird dies unterstellt. Die Vertreter des Unternehmens K haben demnach Leitentscheidungen in der Firmenzentrale in Deutschland getroffen, die unter Außerachtlassung deutscher Sicherheits- und Verhaltensstandards, etwa Belegungsgrenzen u.ä., zu dem Einsturz der Fabrik geführt haben. Diese Leitentscheidungen haben – hier unterstellt – die bangladeschischen Sicherheits- und Verhaltensvorschriften eingehalten.<sup>31</sup>

### b) Brand in der Textilfabrik Ali Enterprise

Ein rechtlich vergleichbarer Fall ereignete sich am 11.9.2012 in einer Textilfabrik der Ali Enterprises in Pakistan. In dem Fabrikgebäude brach ein Feuer aus, erneut waren hohe Opferzahlen die Folge.<sup>32</sup> Die Fabrik, in der das Feuer ausbrach, entsprach unterstellt zwar den Feuerschutzstandards vor Ort, nicht aber jenen des deutschen Rechts. Auch in diesem Fall wurden Überreste der Produktion für die K gefunden und es ist davon auszugehen, dass die K den größten Teil der Fabrik durch ihre Produktion ausgelastet hat.<sup>33</sup>

---

<sup>29</sup> *Pförtner*, in: Politik und Internationales Privatrecht, 93, 95 f; *Spießhofer*, Unternehmerische Verantwortung, S. 427; *Thomale/Hübner*, JZ 2017, 385; *Weller/Kaller/Schulz*, AcP 216 (2016), 387.

<sup>30</sup> Ausführlich zum Geschehen nur *Spießhofer*, Unternehmerische Verantwortung, S. 426 f.

<sup>31</sup> Tatsächlich war dies wohl nicht der Fall, vgl. *Spießhofer*, Unternehmerische Verantwortung, S. 427.

<sup>32</sup> *Thomale/Hübner*, JZ 2017, 385.

<sup>33</sup> Im Gegensatz zum ersten Fall ist war hier eine Klage von Angehörigen der Opfer gegen die K am Landgericht Dortmund (Az. 7 O 95/15) anhängig. Unter Anwendung des pakistanischen Rechts hat das Landgericht Dortmund die Klage allerdings wegen Verjährung der Ansprüche abgewiesen. Das Urteil ist abgedruckt in IPRax 2019, 317 m. Anm. *Ostendorf*, IPRax 2019, 297. Vgl. ferner *Thomale/Hübner*, JZ 2017, 385, 386.

### 3. Flugzeugabsturz

Am 24.3.2015 zerschellte eine von Barcelona in Richtung Düsseldorf fliegende Maschine des Typs Airbus A320-211 in den französischen Alpen. Die Unglücksmaschine gehörte zur Flotte des Luftfahrtunternehmens G, einer Tochtergesellschaft der L. Beide Fluggesellschaften haben ihren Sitz in Deutschland. Der Absturzgrund ist nach den gesicherten Erkenntnissen der Auswertung der Flugdatenschreiber der Suizid des Co-Piloten, der unter psychischen Problemen litt und bereits im Jahr 2009 eine depressive Episode durchlitt. Für kurze Zeit wurde ihm daher keine Verlängerung des Flugtauglichkeitszeugnisses erteilt. Bei neuerlicher Ausstellung des Flugtauglichkeitszeugnisses des Co-Piloten durch die Fluggesellschaft waren die psychischen Erkrankungen demnach bekannt und wurden auch mit einem Vermerk gekennzeichnet. Gleichwohl wurde im Rahmen der Verlängerung der Flugtauglichkeit durch die Fluggesellschaft kein Psychiater oder Psychologe mehr hinzugezogen. Auch wurden trotz des Vermerks die Intervalle der Flugtauglichkeitsprüfung nicht verkürzt.

Alle 144 an Bord befindlichen Passagiere und die Crewmitglieder starben infolge des Absturzes der Maschine. Unter den Opfern befand sich hier unterstellt der Österreicher O, der in Österreich auch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Fraglich ist, nach welchem Recht sich Schadensersatzansprüche (insbesondere Schockschäden) der Ehefrau E des O richten; die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte wird unterstellt.<sup>34</sup> E hat die spanische Staatsangehörigkeit und lebt in Spanien.

## III. Begrenzung des Untersuchungsgegenstandes

Um den hier zu betrachtenden internationalprivatrechtlichen Problemstellungen gerecht werden zu können, ist zunächst eine sachliche Begrenzung des Untersuchungsgegenstandes vorzunehmen.

### 1. Haftung transnationaler Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen

Der Schwerpunkt dieser Arbeit liegt im internationalen Privatrecht. So sollen Methodik und Ratio der einschlägigen Vorschriften des internationalen Privatrechts auf die Frage hin untersucht werden, ob ein ausreichendes Instrumentarium zur Verfügung steht, um den oben vorangestellten Lebenssachverhalten auf internationalprivatrechtlich gerechte Weise begegnen zu können. Der kon-

---

<sup>34</sup> Die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte ergibt sich i.E. aus Art. 33 Abs. 1 MÜ, das der Brüssel Ia-VO vorgeht. Dazu *Weller/Rentsch/Thomale*, NJW 2015, 1909 f.

## Sachverzeichnis

- Akzessorische Anknüpfung 23, 47, 51  
Allseitigkeit der Berücksichtigung 188 f.  
*American legal realism* 63  
Angemessenheit 29, 53, 121, 137 ff.,  
146 ff., 150 f., 154, 159, 169, 174 ff.,  
182, 185 f., 194, 197, 200, 204 f.
- Bauliche Sicherheitsstandards 96 ff.,  
196  
Berücksichtigung 4 ff., 52 ff., 59 f.,  
109 ff., 151 ff., 169 ff., 202 f.  
– echte 79 ff., 88 ff., 111, 125, 202  
– unechte 82 ff., 98 ff., 125, 202  
Beweis  
– ausländischen Rechts 187 f.  
– Vermutung 120, 122 ff., 126 f.,  
129 f., 178 ff., 182 f., 195, 197,  
203 f.
- Binnenmarkt 47  
Blutalkoholgrenzen 86, 89 f., 126 f.,  
175  
Brüssel Ia-VO 26, 50 f., 152, 159
- Codes of Conduct* 84, 85, 151, 164 f.,  
166 f.  
*Currie, Brainerd* 60, 63
- data/datum* 77 ff., 125 f., 155 ff.  
– *local* 59 f., 63 ff., 67 ff., 85 ff.,  
92 f., 97, 105 f., 114 f., 125 ff., 150,  
155, 168 f., 175 f., 188 f., 199  
– *moral* 63 ff., 100, 105 f., 188 f.
- Datumtheorie 4 f., 7 f., 11 f., 59 ff.,  
74 ff., 78 f., 95 f., 100, 102 f., 104  
ff., 109 ff., 113 f., 151, 168, 170,  
172, 202 f.
- Delikt  
– Distanzdelikt 8 ff., 18 ff., 23 f., 52,  
144 ff., 151, 153, 174, 176 ff.,  
180 ff., 201, 204  
– Platzdelikt 17, 23, 144, 153, 174 f.,  
180 ff., 201, 204  
– Zwecke 36 ff., 52 f., 73, 141 f., 158,  
176, 203  
*dépeçage* 27 f., 44 ff., 71 f., 127 f., 162,  
201
- Ehrenzweig, Albert Armin* 4 f., 60 ff.,  
77, 81, 104, 188, 202  
Eingriffsnorm 44, 74, 78 ff., 101 f.,  
154, 189,  
Einheitsprinzip 27 f., 35, 44 ff., 53 f.,  
59, 67, 141, 161 f., 201  
Entscheidungseinklang 27 f., 42 f., 47,  
76, 169 f.  
Ermessen 72 ff., 87, 102, 104, 106,  
138 f., 149 f., 154, 168
- Fallnorm 119  
FIS-Verhaltensregeln, *siehe auch* Skiun-  
fall  
*forum shopping* 47
- Generalklausel 21, 63, 66, 69 f., 99 f.,  
110 f., 161 f.  
– familienrechtliche 104 f.
- Gerichtsstand, *siehe auch* Brüssel Ia-  
VO  
Gewohnheitsrecht 83 ff., 94 ff., 121,  
125 f., 157, 168  
gewöhnlicher Aufenthalt 1, 6, 16 f.,  
21 f., 25, 29 f., 45 f., 50 f., 54, 85,  
89, 92 f., 101, 117 f., 120 f., 126 f.,  
130, 144 f., 194, 201  
Grundrechte 166

- Handeln unter falschem Recht 59 f.,  
102 ff.  
Hinterbliebenengeld 26, 41
- indirekte Schadensfolgen 24 ff., 34, 51,  
152,  
Insassenunfall 85 ff., 116 ff., 126 f.,  
144 f., 163, 175 f.
- Kompensation, *siehe auch* Delikt, Zwe-  
cke
- lex fori approach* 61, 64 f.
- Linksverkehr 6, 92 f., 111 f., 114, 116,  
119 ff., 126 f., 169  
*local data*, *siehe auch* data
- Menschenrechte 10 f., 164 ff.,  
Mitverschulden 91, 94 f., 117, 185 ff.  
*moral data*, *siehe auch* data
- Organisationsverschulden 31 ff., 50,  
151, 160, 196 ff., 199 f.
- Prävention, *siehe auch* Delikt, Zwecke  
Produkthaftung 136 f., 149  
Prohibition 60, 79 f., 88, 98 ff., 107
- Rache, *siehe auch* Delikt, Zwecke  
Rechtsfortbildung 72 f., 110 f.  
Rechtssicherheit 27, 32, 42, 47, 73 f.,  
87, 107, 157, 178, 189  
Rechtswahl 18, 21, 26 ff., 44, 102 f.,  
125, 149, 157, 186 f.  
Renormativierung 109 ff., 118 ff., 162,  
170, 174, 181, 196 f., 203 f.  
Rom I-VO 26, 59, 71, 79, 101 f., 189
- Savigny, Friedrich Carl von* 42, 44, 73,  
201  
Skiunfall 6, 28 ff., 83 ff., 94 ff. 167 f.,  
*Soft Law* 156 f., 164 ff.
- Sonderanknüpfung 27, 44 f., 53 f.,  
66 f., 71 ff., 78 ff., 88 ff., 106 f.,  
122 ff., 127 f., 172 f.  
Statutenlehre 70 f.  
Strafe, *siehe* Delikt, Zwecke  
Streudelikt 24  
Substitution 66, 74 ff., 102 ff.
- Tatortregel 1, 16 ff., 24, 46 ff., 51 ff.,  
92, 114  
*Trading with the Enemy Act* 98  
Trust 103 f.
- Ubiquitätsprinzip, *siehe auch* Tatortre-  
gel  
Umweltschäden 24, 29, 48  
Unmöglichkeit 78, 80 ff., 98 ff.
- Verbotensnorm, *siehe auch* Prohibition  
Verhaltensteuerung, *siehe auch* Delikt,  
Zwecke  
Verkehrserwartung 94, 114 ff., 116,  
129 f., 181 ff., 185, 187, 194, 197,  
203  
Verkehrskreis *siehe auch* Verkehrser-  
wartung  
– externer und interner 114, 115 ff.,  
130  
Verkehrsunfall 6 f., 46, 85 ff., 88 ff.,  
111 f., 116 f., 120 f., 123 f., 126 f.,  
136 f., 144 f., 163 f., 167 f. 174 f.,  
204  
Verschulden 36 ff., 46, 56, 72, 82,  
91 ff., 95, 105, 111 f., 116, 120, 128,  
160 ff., 178 f., 185 f., 196, 200  
Vorhersehbarkeit des maßgeblichen  
Rechts 4, 30, 36, 42, 48 ff., 52 f.,  
59, 73 f., 76, 128 f., 141 f., 148,  
150 f., 169 f., 174 ff., 189, 194 f.,  
197 ff., 199 f., 204 f.
- Zwei-Stufen-Theorie 61, 66 f., 69 ff.,  
74, 100, 103, 104 f., 127 ff., 174,  
179, 181, 193, 196